OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154181/16/WP

Datum:
Linz, 20. Mai 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über den Antrag des A__, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. B__, Mag. C__, auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Erhebung einer Revision gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 18. Februar 2026, LVwG-154181/12/WP/DaE, den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt, Verfahrensgang:

1.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Roßleithen vom 13. Mai 2025 wurde das „Ansuchen [des Wiedereinsetzungswerbers] um Ausnahme von der Anschlusspflicht auf dem Grundstück Nr. aaa der EZ bbb, KG D__ [..] abgelehnt“.

1.2. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 18. Februar 2026, LVwG-154181/12/WP/DaE, als unbegründet abgewiesen, wobei der Spruch des Bescheides berichtigt wurde. Die ordentliche Revision wurde für zulässig erklärt. Dieses Erkenntnis wurde dem rechtsfreundlichen Vertreter des Wiedereinsetzungswerbers elektronisch zugestellt, wobei eine Weiterleitung in den elektronischen Rechtsverkehr der Justiz (ERV) erfolgte. Das Erkenntnis befand sich seit 24. Februar 2026 im Verfügungsbereich des ERV-Teilnehmers.

1.3. Dagegen erhob der Wiedereinsetzungswerber mit Schriftsatz vom 2. April 2026 eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof. Die Revision wurde am 2. April 2026 um 14:54:57 Uhr beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht [Deckblatt für ERV-Eingabe] und wurde von diesem mit verfahrensleitender Anordnung vom 7. April 2026 am 8. April 2026 (Zeitstempel Amtssignatur) zuständigkeitshalber an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt, wo sie am selben Tag einlangte [Eingangsstempel]. Diese verfahrensleitende Anordnung wurde vom Verwaltungsgerichtshof auch dem Vertreter des Revisionswerbers übermittelt [Antrag auf Wiedereinsetzung, Seite 2].

1.4. Dem Revisionswerber wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 13. April 2026 die Verspätung der Revision vorgehalten. Eine diesbezügliche Stellungnahme erfolgte nicht.

1.5. Mit Schriftsatz vom 21. April 2026 stellte der Revisionswerber gegenständlichen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Darin wurde, unter Beilage einer eidesstattlichen Erklärung, zusammengefasst vorgebracht, dass die Kanzleimitarbeiterin angewiesen wurde, das Rechtsmittel an das im Schriftsatz benannte Gericht zu übersenden. Diese hat die Revision am 2. April 2026 abgefertigt und die – am 7. April 2026 endende – Revisionsfrist im händischen und elektronischen Fristenvormerkkalender als erledigt ausgetragen.

Zur Einbringung beim Verwaltungsgerichtshof wurde ausgeführt, dass die beauftragte langjährige Mitarbeiterin, „bislang stets äußerst sorgfältig, zuverlässig und völlig fehlerfrei Termin- und Fristvormerke als auch die termingerechte Abfertigung / Übersendung fristgebundener Eingaben an Gerichte und Behörden

erledigte“. Im gegenständlichen Verwaltungsverfahren ist „der Mitarbeiterin beim Versand der Revision am 02.04.2026 durch ein Versehen der Fehler unterlaufen, diese nicht an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als konkret auf der Eingabe ausgewiesenen Adressaten, sondern an den Verwaltungsgerichtshof übermittelt zu haben.

Wie dargestellt ist der langjährigen Kanzleimitarbeiterin der anwaltlichen Vertretung des Revisionswerbers bislang kein Fehler beim Versand fristgebundener Eingaben unterlaufen, und kann ein solcher einmalig auch einer äußerst sorgsamen Person passieren, der gemäß § 33 (1) VWGVG als minderer Grad des Versehens einzustufen ist.

Das dem Revisionswerber zuzurechnende Verschulden der Mitarbeiterin seiner anwaltlichen Vertretung hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung dann nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt, unter dem leichte Fahrlässigkeit zu verstehen ist, die dann vorliegt, wenn ein Fehler begangen wird, den gelegentlich auch ein sorgfältiger Mensch begehen kann, und liegt konkret ein solcher Sachverhalt vor“ [Antragsvorbringen].

Erst mit der am 8. April 2026 zugestellten verfahrensleitenden Anordnung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Mitarbeiterin der Fehler offenbar geworden und hat sie anschließend den bearbeitenden Juristen informiert [Eidesstattliche Erklärung].

Mit weiterer Begründung wurde ausgeführt, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung vorlägen.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich durch Einschau in den verwaltungsgerichtlichen Akt, insbesondere den Zustellnachweis über die Zustellung des Erkenntnisses, die Revision sowie die verfahrensleitende Anordnung des Verwaltungsgerichtshofes und den dazugehörigen elektronischen Zustellinformationen. Diese Daten wurden dem Revisionswerber im Rahmen des Verspätungsvorhaltes zur Kenntnis gebracht. Des Weiteren gründen die Feststellungen auf dem Antragsvorbringen vom 21. April 2026, das als wahr unterstellt wird.

II. Rechtliche Beurteilung:

1. Das Landesverwaltungsgericht ist in Verfahren über ordentliche Revisionen gemäß § 30a VwGG zuständig, eine Vorentscheidung über die eingebrachte Revision zu treffen. Darüber hinaus hat es gemäß § 46 Abs 4 VwGG über den bei ihm eingebrachten Antrag auf Wiedereinsetzung abzusprechen.

2. Die vorliegende Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich hat auf der Grundlage der Bestimmungen des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG) zu erfolgen, wobei zu Wiedereinsetzungsgründen eine umfangreiche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt. Das Landesverwaltungsgericht hat seine Entscheidung an den Leitlinien, die sich aus der höchstgerichtlichen Rechtsprechung ergeben, auszurichten. Auf den dem Erkenntnis vom 18. Februar 2026 zugrundeliegenden Sachverhalt oder den Umstand, dass das Landesverwaltungsgericht die ordentliche Revision für zulässig erklärt hat, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.

3. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich in seiner Rechtsprechung bereits mit den Wiedereinsetzungsgründen, die im Wiedereinsetzungsantrag thematisiert werden, auseinandergesetzt.

So führte der Verwaltungsgerichtshof im Beschluss vom 11.12.2024, Ra 2024/03/0101, zur Fristberechnung durch die Kanzlei aus:

> „Für die richtige Beachtung einer Rechtsmittel- oder Beschwerdefrist ist grundsätzlich immer der Parteienvertreter selbst verantwortlich, der die Frist festzusetzen, ihre Vormerkung anzuordnen und die richtige Eintragung im Kalender im Rahmen der ihm gegenüber seinen Angestellten gegebenen Aufsichtspflicht zu überwachen hat. Ein Parteienvertreter, der sich aus welchen Gründen immer auf die Richtigkeit der Fristvormerkungen von Angestellten verlässt, tut dies auf die Gefahr, dass das als ein die Wiedereinsetzung ausschließendes und der von ihm vertretenen Partei zuzurechnendes Verschulden qualifiziert wird. Wohl ist eine regelmäßige Kontrolle, ob eine erfahrene und zuverlässige Kanzleikraft rein manipulative Tätigkeiten auch tatsächlich ausführt, dem Rechtsanwalt nicht zuzumuten, will man nicht seine Sorgfaltspflicht überspannen. Um einen solchen rein manipulativen Vorgang handelt es sich jedoch nicht bei der kanzleimäßigen Bestimmung einer Rechtsmittelfrist. Wenn der Parteienvertreter die Rechtsmittelfrist damit nicht selbst kalendermäßig konkret bestimmt, sondern diese Bestimmung der Frist seinen Kanzleiangestellten überlässt, so obliegt es ihm im Rahmen der gebotenen Überwachungspflicht jedenfalls, diesen Vorgang bzw. die richtige Eintragung im Kalender zu kontrollieren. Dabei sind (selbst) stichprobenartige Überprüfungen im Allgemeinen nicht

ausreichend (vgl. zu alldem etwa VwGH 24.1.2019, Ra 2019/09/0002 und 0003, Rn. 6 bis 8, und VwGH 23.5.2022, Ra 2022/14/0049, je mwN).

Im vorliegenden Fall hat der Parteienvertreter des Revisionswerbers seinen Kanzleibetrieb so organisiert, dass Fristen von seinen Angestellten – wenn auch unter Einhaltung von Kontroll- und Sicherheitsschritten im vorgesehenen Ablauf – grundsätzlich eigenverantwortlich berechnet und erfasst werden. Eine zeitnahe Überprüfung dieser Eintragungen durch den Rechtsanwalt erfolgt weder im Allgemeinen, noch fand sie im konkreten Fall statt [...].

Da der einschreitende Parteienvertreter somit die Revisionsfrist nicht selbst berechnet hat und auch kein auf die Überprüfung der Berechnung und Erfassung von Fristen gerichtetes (ausreichendes) Kontrollsystem dargetan wurde, kann von einem minderen Grad des Versehens des dem Revisionswerber zuzurechnenden Parteienvertreters nicht gesprochen werden, weshalb der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 46 Abs. 1 VwGG abzuweisen war.“

Auch mit diversen Konstellationen, in denen eine Revision irrtümlich direkt beim Verwaltungsgerichtshof und nicht beim jeweiligen Verwaltungsgericht eingebracht wurde, hat sich der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach auseinandergesetzt.

So führte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 4.6.2025, Ra 2025/06/0120, aus:

„Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat sich ein beruflicher rechtskundiger Parteienvertreter (um einen solchen handelt es sich beim Antragsteller) bei der Übermittlung von Eingaben (insbesondere) im elektronischen Weg zu vergewissern, ob die Übertragung erfolgreich durchgeführt wurde. Die dazu in der Rechtsprechung entwickelten Leitlinien, die allgemein dem Umstand Rechnung tragen, dass die Sendung von Eingaben im elektronischen Wege fehleranfällig ist, lassen sich auch auf die Übermittlung von Eingaben im Web-ERV übertragen. Unterbleibt diese Kontrolle aus welchen Gründen auch immer, stellt dies ein über den minderen Grad des Versehens hinausgehendes Verschulden dar (vgl etwa VwGH 30.1.2020, Ra 2019/14/0595, mwN).

Zur Frage der Kontrolle des korrekten Einbringungsortes bei der Einbringung einer Revision im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs (Web-ERV) hat der Verwaltungsgerichtshof auch bereits ausgesprochen, dass es die Einhaltung der den berufsmäßigen Parteienvertreter treffenden Sorgfaltspflicht erfordert, die ordnungsgemäße Einbringung des Schriftsatzes etwa dadurch zu kontrollieren, dass die Sendebestätigung über

die Einbringung im elektronischen Rechtsverkehr geprüft wird. Gerade in Fällen besonderer Dringlichkeit, wie der Einbringung einer Revision am letzten Tag der Einbringungsfrist, ist die Unterlassung einer derartigen Kontrolle nicht mehr als minderer Grad des Versehens zu werten (vgl. etwa VwGH 15.5.2019, Ra 2019/10/0056, mwN).“

Im Beschluss vom 28.2.2022, Ra 2021/11/0148, führte der Verwaltungsgerichtshof aus:

„Zum Wiedereinsetzungsantrag brachte der Revisionswerber zusammengefasst vor, sein anwaltlicher Rechtsvertreter, der davon in Kenntnis sei, dass Revisionsschriftsätze beim Verwaltungsgericht einzubringen seien, habe das elektronische Handbuch der von ihm verwendeten ‚Anwaltssoftware‘ betreffend Eingaben an den Verwaltungsgerichtshof konsultiert und den Revisionsschriftsatz entsprechend dieser Anleitung per ERV eingebracht. In dem Handbuch sei in keiner Weise darauf hingewiesen worden, dass die Revision nicht an die ‚richtige‘ für die Eingabe zuständige Behörde bzw. das zuständige Gericht, sondern auch bei Auswahl des Reiters ‚Ersteingabe‘ direkt an den Verwaltungsgerichtshof übermittelt werde. Dies sei zudem aufgrund der Übermittlungsbestätigung nicht erkennbar gewesen. Die Software funktioniere ‚sonst‘ stets so, dass der Benutzer die beabsichtigte Eingabe auswähle. Dann erledige die Software die ‚richtige‘ Zustellung via ERV automatisch, wenn die Stammdaten des Aktes entsprechend richtig angelegt worden seien, d.h. die Software wisse beispielsweise, dass eine zivilrechtliche Berufung bei Anwahl dieses Betreibungsschrittes und Angabe der richtigen Daten im Aktenstamm beim Erstgericht einzubringen sei. Vor diesem Hintergrund habe der Rechtsvertreter davon ausgehen können, dass der per ERV eingebrachte Revisionsschriftsatz beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingegangen sei.

Mit diesem Vorbringen wird das Vorliegen der Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung gemäß § 46 Abs. 1 VwGG freilich nicht dargetan. [...]

Der ins Treffen geführte Wiedereinsetzungsgrund führt den Antrag schon deshalb nicht zum Erfolg, weil es einem berufsmäßigen Parteienvertreter obliegt, sich mit den Schritten, die für die Übermittlung von Revisionsschriftsätzen an das Verwaltungsgericht erforderlich sind, ausreichend vertraut zu machen. Nähere Regelungen zu den technischen Einbringungsmöglichkeiten beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (auch betreffend Revisionen) finden sich in § 1 der im Internet erfolgten Kundmachung des Präsidenten dieses Landesverwaltungsgerichts vom 20. Jänner 2020, LVwGl-2020-3861/5/Fi/SHe (siehe auch den in § 1 Abs. 1 leg. cit. für den elektronischen Rechtsverkehr angeführten ‚ERV-

Anschriftcode‘). Ein Rechtsanwalt hat sich derartige Informationen zu beschaffen (vgl. VwGH 23.1.2018, Ra 2017/05/0296).“

Gleichartige Maßstäbe werden auch vom Verfassungsgerichtshof angesetzt, der zu einer vergleichbaren Konstellation ausführt (VfGH 7.10.2025, E 2697/2025, mwN):

„Ein rechtskundiger Parteienvertreter hat seine Kanzlei so zu organisieren, dass nach menschlichem Ermessen die Versäumung von Fristen ausgeschlossen ist. Es gehört zu einer den gebotenen Sorgfaltsmaßstäben entsprechenden Kanzleiorganisation, ein Postausgangsbuch anzulegen, um zu verhindern, dass ein für die Postaufgabe bestimmtes Schriftstück am Weg zur Post – aus welchem Grund auch immer – verloren geht, ohne dass dies spätestens bei der Postaufgabe bemerkt wird (VfSlg 15.539/1999).
Dies gilt im selben Maß für die Übersendung im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs: Den Absender trifft die Obliegenheit zur Kontrolle, ob die Eingabe tatsächlich und richtig abgesendet wurde und ob das Einlangen beim Adressaten bestätigt wurde (vgl zur Kontrolle des Sendeberichtes bei der Übermittlung mittels Telefax VwGH 8.7.2004, 2004/07/0100; 30.3.2004, 2003/06/0043; 15.9.2005, 2005/07/0104, bzw zur Kontrolle des Postausgangsordners bei der Benützung von E-Mail-Programmen VwSlg 16.834 A/2006). Unterbleibt diese Kontrolle aus welchen Gründen auch immer, etwa weil sich der Absender mit den technischen Möglichkeiten nicht oder nur unzureichend vertraut gemacht hat, stellt dies jedenfalls ein über den minderen Grad des Versehens hinausgehendes Verschulden dar (vgl VfGH 23.11.2017, E178/2017; 28.11.2023, E2314/2023 mwN)“.

4. Dies bedeutet einzelfallbezogen Folgendes:

4.1. Dem Wiedereinsetzungswerber wurde am 8. April 2026 der Umstand der irrtümlichen Einbringung der Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die außerhalb der Revisionsfrist gelegene Weiterleitung der Revision an die zuständige Einbringungsstelle bekannt [Antragsvorbringen]. Ausgehend davon war die zweiwöchige Frist gemäß § 46 Abs 3 VwGG für die Einbringung des Wiedereinsetzungsantrags im Zeitpunkt der Einbringung des Antrages noch nicht abgelaufen, weshalb sich dieser als rechtzeitig erweist.

4.2. Dem Antrag kommt allerdings keine Berechtigung zu: Nach der stRsp der Höchstgerichte des öffentlichen Rechts hat sich ein beruflicher rechtskundiger Parteienvertreter bei der Übermittlung von Eingaben (insbesondere) im elektronischen Weg zu vergewissern, ob die Übertragung erfolgreich durchgeführt wurde, handelt es sich bei der elektronischen Übersendung eines Rechtsmittels gerade nicht um eine bloß manipulative Tätigkeit, die bloß stichprobenartiger Überwachung bedarf. Dazu hat der berufsmäßige Parteienvertreter beispielsweise

Sendeberichte zu kontrollieren. Unterbleibt diese Kontrolle aus welchen Gründen auch immer, stellt dies ein über den minderen Grad des Versehens hinausgehendes Verschulden dar. Fallbezogen hat es der rechtsfreundliche Vertreter des Wiedereinsetzungswerbers unterlassen, die Übersendung an die richtige Einbringungsstelle (etwa durch Einblick in das Sendeprotokoll) zu überprüfen, wäre ihm doch sonst die (irrtümliche) Einbringung der Revision beim Verwaltungsgerichtshof bekannt geworden. Damit liegt kein minderer Grad des Versehens vor, weshalb der Antrag auf Wiedereinsetzung als unbegründet abzuweisen war.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu beantworten war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung stützt sich auf die zitierte, nicht als uneinheitlich zu erkennende, Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil